



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 43/2016
Samstag,
3. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee) vom 28.11.2016

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee) vom 28.11.2016

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee) vom 21.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 31.12.2015 Nr. 43) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern“.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern“.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 2.3 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)“.

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 3.6 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)“.

(5) § 3 Abs. 1 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a) oder - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b) eingehalten werden	verboten

(6) § 3 Abs. 1 wird um folgende Regelung ergänzt:

7. beim Betreten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
7.	Betreten	-----	mit Hunden nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird

(7) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen verboten.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,
Landratsamt

Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 03.12.2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat